

**Öffentliche Gemeinderatssitzung am
Montag, 09. Oktober 2023, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, 09. Oktober 2023, findet um 19.00 Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung im Vereinsheim E 1 in der Rheinauhalle, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Fördermöglichkeiten Wald
2. Brennholz - Preisfestlegung
3. Stand Forstwirtschaftsjahr 2023
4. Plan Forstwirtschaftsjahr 2024
5. Sonstige Informationen, Anfragen

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen.



Veronika Laukart
Bürgermeisterin

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
1	09.10.2023	X		Fördermöglichkeiten Wald
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Herr Nissen (Leiter des Forstamtes vom Landkreis Rastatt) erläutert mögliche Fördermöglichkeiten für den Wald.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Beschlussfassung über das Vorgehen im Bereich staatlicher Förderprogramme für den Wald

Der Gemeindewald von Au am Rhein wird bereits seit vielen Jahrzehnten naturnah und multifunktional bewirtschaftet. Er erfüllt gleichzeitig viele Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Unter anderem haben die Wälder sehr wichtige Funktionen für die Erhaltung der Biodiversität und den Schutz des Klimas. Auf Grund des sich ändernden Klimas, zunehmender Schäden durch Stürme, Hitze und Trockenheit und auf Grund eingeschleppter Krankheiten wie z.B. dem Eschentriebsterben hat sich die wirtschaftliche Situation der Gemeindewälder in der Rheinebene in den vergangenen Jahren stetig verschlechtert. Um dem entgegen zu wirken und die Waldbesitzer zu unterstützen, haben Bund und Land in den vergangenen Jahren verschiedene Förderprogramme aufgelegt.

Unter anderem gibt es seit einiger Zeit die Möglichkeit, Fördermittel für den Waldnaturschutz und die Vorbereitung der Wälder auf den Klimawandel zu erhalten. Nachfolgend werden drei Förderprogramme aufgezeigt und erläutert.

1. Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts

Das „Alt- und Totholzkonzept“ wurde im Jahr 2010 von der Forstverwaltung Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg für den Staatswald entwickelt. Ziel des Alt- und Totholzkonzeptes ist es, durch einen räumlichen Verbund von stillgelegten Kleinbeständen und Baumgruppen einen flächendeckenden Verbund von Alt- und Totholzstrukturen im Wirtschaftswald zu schaffen und so einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Wald zu leisten. Im Staatswald (Landesbetrieb ForstBW) wird das Konzept bereits seit über 10 Jahren flächendeckend umgesetzt. Im Kommunal- und Privatwald besteht die Möglichkeit, dieses Konzept als Ökokontomaßnahme umzusetzen und damit Ökopunkte zu generieren. Diese werden gemäß Ökoko-Konto-Verordnung verzinst und können als Ausgleich z.B. im Rahmen der Bauleitplanung verwendet oder gehandelt bzw. verkauft werden.

Der Gemeinderat Au am Rhein hat bereits im Jahr 2019 – zusammen mit der Genehmigung des Forsteinrichtungswerks – beschlossen, das Alt- und Totholzkonzept im Gemeindewald umzusetzen. Im Rahmen der Forsteinrichtung wurde vorgeschlagen, sechs Waldbestände mit einer Gesamtfläche von 16,13 Hektar (3,6 % der Waldfläche) als Waldrefugien auszuweisen und aus der Nutzung zu nehmen.

Die Abstimmungen zwischen der unteren Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde Rastatt und dem für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe haben jedoch ergeben, dass die vorgeschlagenen Waldflächen sich (nach Ansicht des RP Karlsruhe) nicht zur Ausweisung als Waldrefugium eignen. Begründet wurde dies zum Teil mit unzureichender Flächengröße (unter 1 Hektar), unzureichender Kompaktheit (linienhafte Strukturen), nicht ausreichend repräsentativer Verteilung der vorgeschlagenen Waldbestände und z.T. mit Zielkonflikten mit der Naturschutzgebietsverordnung bzw. den Schutzziele des FFH-Gebiets. Da die Ausweisung von Waldrefugien in Naturschutz- und FFH-Gebieten nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde voraussetzt, kann das AuT-Konzept in der vorgelegten Form nicht umgesetzt werden.

Zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts als Ökokontomaßnahme müsste ein daher ein neues Set stillzulegender Waldflächen vorgeschlagen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Eine Stilllegung von Waldbeständen, für die im geltenden Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Au am Rhein forstliche Maßnahmen festgelegt sind, bedarf außerdem der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde).

2. Bundesförderung Klimaangepasstes Waldmanagement

Es handelt sich um ein neues Förderprogramm der Bundesregierung, das eine Förderung von bis zu 100 EUR pro Jahr und Hektar Waldfläche gewährt. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern mit hoher Biodiversität, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind. Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von zwölf

übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen. Von Nachteil und mit einem hohen Risiko verbunden ist der Umstand, dass sich der Waldbesitzer pauschal verpflichtet, bei der künftigen Bewirtschaftung seines Waldes 12 Kriterien einzuhalten, deren genaue Auslegung nach wie vor noch nicht exakt feststeht.

Forstbetriebe mit hohem Pappelanteil und großen Waldflächen in der Weichholzaue sind nach Einschätzung des Forstamts nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand in der Lage, die Kriterien des Förderprogramms Klimaangepasstes Waldmanagement einzuhalten. Aus diesem Grund empfiehlt das Forstamt der Gemeinde Au am Rhein, vorläufig von einer Antragstellung abzusehen.

3. Waldnaturschutzförderung nach der VwV NWW (Teil E)

Die Förderung von Waldschutzmaßnahmen wurde bereits im Jahr 2020 eingeführt und vom Ministerium Ländlicher Raum stark beworben. Die Gemeinde Au am Rhein hatte bereits im September 2020 einen entsprechenden Antrag gestellt. Auf Grund von handwerklichen Fehlern hat das Land die Förderrichtlinie zurückgezogen und grundlegend überarbeitet. Die bis dahin gestellten Anträge wurden nicht bearbeitet bzw. abgelehnt. 2023 wurde die neu gefasste Förderrichtlinie wieder veröffentlicht. Eine mögliche Förderung unterlag aber zunächst erheblichen Restriktionen in Bezug auf die Flächengröße der Betriebe und die Lage der geförderten Waldflächen bzw. Habitatbäume (nur in Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten....). Am 27.09. hat das Forstamt erfahren, dass diese Restriktionen ab sofort entfallen, d.h. eine Antragstellung nach Teil E ist auch außerhalb von Naturschutz- und FFH-Gebieten und auch in Kommunalwäldern möglich, die das Alt- und Totholzkonzept als Ökokontomaßnahme umsetzen oder dies in Zukunft tun wollen. Das Forstamt empfiehlt, nach schriftlicher Vorlage der Förderbedingungen den 2020 gestellten Antrag umgehend zu überarbeiten und neu einzureichen.

Forstamt Rastatt
Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts (AuT) als Ökokontomaßnahme
(Stand 01.09.2023)

<p>Worum geht es?</p>	<p>Das „Alt- und Totholzkonzept“ wurde im Jahr 2010 von der Forstverwaltung Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg für den Staatswald entwickelt. Ziel des Alt- und Totholzkonzeptes ist es, durch einen räumlichen Verbund von stillgelegten Kleinbeständen und Baumgruppen einen flächendeckenden Verbund von Alt- und Totholzstrukturen im Wirtschaftswald zu schaffen und so einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität im Wald zu leisten. Im Staatswald (Landesbetrieb ForstBW) wird das Konzept bereits seit über 10 Jahren flächendeckend umgesetzt. Im Kommunal- und Privatwald besteht die Möglichkeit, dieses Konzept als Ökokontomaßnahme umzusetzen und damit Ökopunkte zu generieren. Diese werden gemäß Ökokonto-Verordnung verzinst und können als Ausgleich z.B. im Rahmen der Bauleitplanung verwendet oder gehandelt bzw. verkauft werden.</p>
<p>Aus welchen Komponenten besteht das AuT-Konzept?</p>	<p>Um das AuT-Konzept umzusetzen und dafür Ökopunkte zu erhalten, müssen im Forstbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldrefugien ausgewiesen und dauerhaft stillgelegt werden. • Außerdem muss eine bestimmte Zahl Habitatbaumgruppen ausgewiesen und dem natürlichen Zerfall überlassen werden.
<p>Welche Bestimmungen gelten für die Waldrefugien ?</p>	<p>Waldrefugien sind auf Dauer eingerichtete Kleinbestände ab einem Hektar Größe, die ihrer natürlichen Entwicklung und dem Zerfall überlassen werden (keine Maßnahmen; Ausnahme: Verkehrssicherung). Mindestens 3 % der Waldfläche (in der Regel zwischen 3 und 10 %) sind dauerhaft als Waldrefugien aus der Nutzung zu nehmen. Sie sollen möglichst repräsentativ über die Waldfläche des Betriebs verteilt werden. Als Waldrefugien eignen sich vor allem alte Wälder mit hohem ökologischem Wert. Die Umsetzung des AuT-Konzepts setzt voraus, dass die auszuweisenden Waldrefugien von der unteren Naturschutzbehörde (in Naturschutz- und FFH-Gebieten auch von der höheren Naturschutzbehörde) begutachtet und als geeignet befunden werden.</p>
<p>Welche Bestimmungen gelten für Habitatbaumgruppen ?</p>	<p>Zusätzlich sind im räumlichen Verbund mit den Waldrefugien Habitatbaumgruppen in den Altbeständen (Hauptnutzungs- und Dauerwaldbeständen) des Forstbetriebs auszuweisen und zu markieren. Das AuT-Konzept gibt eine Dichte von einer Habitatbaumgruppe je drei Hektar Altbestand vor.</p> <p>Eine Habitatbaumgruppe besteht in der Regel aus etwa 15 Bäumen, die auf Grund besonderer Habitatstrukturen (z.B. Höhlenbäume) dauerhaft erhalten und dem natürlichen Zerfall überlassen werden. Die Ausweisung der Habitatbaumgruppen erfolgt sukzessive in den 10 Jahren nach Anerkennung des Alt- und Totholzkonzepts, wobei in jedem Jahr mindestens ein Zehntel der geforderten Gesamtzahl an Habitatbaumgruppen auszuweisen ist.</p>

<p>Wie läuft das Antragsverfahren</p>	<p>Die Umsetzung des AuT-Konzepts im Kommunalwald verläuft normalerweise in folgenden Schritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss des Waldbesitzers (Gemeinderat) über die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts • Vorschlag eines Sets möglicher Waldrefugien durch die Forstverwaltung (z.B. im Rahmen der Forsteinrichtung) • Beauftragung eines Dienstleistungsbüros für die Bestandsaufnahme, kartographische Darstellung und Beschreibung der vorgeschlagenen Waldrefugien und der Vorbereitung der Antragsstellung durch den Waldbesitzer • Einreichung des Antrags mit der Beschreibung geplanter Waldrefugien bei der unteren Naturschutzbehörde • Prüfung des Antrags durch die Naturschutzbehörde(n), gemeinsame Begänge von Forst- und Naturschutzbehörde, ggf. Änderung des Antrags • Nach Klärung mit der UNB elektronische Antragstellung und Erfassung der Waldrefugien im IT-Programm der LUBW durch das beauftragte Dienstleistungsbüro • Genehmigung des Antrags durch die untere Naturschutzbehörde und Gutschrift der Ökopunkte im naturschutzrechtlichen Ökokonto der Gemeinde.
<p>Wie viele Ökopunkte kann der Waldbesitzer erhalten ?</p>	<p>Beim Umsetzung des AuT-Konzepts als Ökokontomaßnahme erhält der Waldbesitzer 4 Ökopunkte je Quadratmeter für die als Waldrefugium stillgelegte Fläche.</p> <p>Die Gemeinde Au am Rhein könnte für Ihren Gemeindewald bei einer Flächenstilllegung von 5 % somit etwa 900.000 Ökopunkte erhalten (450 ha * 5% *10.000 *4ÖP).</p> <p>Bei Anerkennung des AuT-Konzepts müssen die Habitatbaumgruppen in den Folgejahren ausgewiesen werden. Für die Habitatbaumgruppen gibt es keine zusätzlichen Ökopunkte.</p>
<p>Abwägung von Risiken und Chancen</p>	<p>Die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts ist aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, da es geeignet ist, die Biodiversität im Wald zu erhalten. Es kommt vor allem alt- und totholzbewohnenden Arten (Spechte, Fledermäuse, holzbewohnende Käfer u.a.) zu Gute und stellt eine Vorsorgemaßnahme zur Sicherung der Population zahlreicher seltener Arten im Wald dar. Die bei Anerkennung des AuT-Konzepts generierten Ökopunkte werden auf dem naturschutzfachlichen Ökokonto bis zu 10 Jahre lang verzinst (mit 3 %) und können als vorgezogener Ausgleich für Baumaßnahmen verwendet oder verkauft werden.</p> <p>Durch die Ausweisung von Waldrefugien und Habitatbaumgruppen, die nicht mehr forstlich genutzt werden und dem natürlichen Zerfall überlassen werden, sinken die Nutzungsmöglichkeiten und die Erträge aus dem Wald. Durch erhöhte Totholzanteile im Wald steigen die Aufwendungen des Waldbesitzers für die Verkehrssicherung. Außerdem ist mit einem erhöhtem Gefährdungspotential für die</p>

	<p>Waldarbeit zu rechnen. Außerdem entstehen der Gemeinde Kosten durch die Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters für die Konzepterstellung und die elektronische Antragstellung. Im Gegensatz zu anderen Förderprogrammen (z.B. Förderung Klimaangepasstes Waldmanagement) werden die Waldrefugien im Alt- und Totholzkonzept dauerhaft (d.h. unbefristet) aus der Nutzung genommen.</p>
<p>Warum wurde der Antrag nicht schon früher gestellt ?</p>	<p>Der Gemeinderat Au am Rhein hat bereits im Jahr 2019 – zusammen mit der Genehmigung des Forsteinrichtungswerks – beschlossen, das Alt- und Totholzkonzept im Gemeindewald umzusetzen. Im Rahmen der Forsteinrichtung wurde vorgeschlagen, sechs Waldbestände mit einer Gesamtfläche von 16,13 Hektar (3,6 % der Waldfläche) als Waldrefugien auszuweisen und aus der Nutzung zu nehmen.</p> <p>Die Abstimmungen zwischen der unteren Forstbehörde, der unteren Naturschutzbehörde Rastatt und dem für Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe haben jedoch ergeben, dass die vorgeschlagenen Waldflächen sich (nach Ansicht des RP Karlsruhe) nicht zur Ausweisung als Waldrefugium eignen. Begründet wurde dies zum Teil mit unzureichender Flächengröße (unter 1 Hektar), unzureichender Kompaktheit (linienhafte Strukturen), nicht ausreichend repräsentativer Verteilung der vorgeschlagenen Waldbestände und z.T. mit Zielkonflikten mit der Naturschutzgebietsverordnung bzw. den Schutzziele des FFH-Gebiets. Da die Ausweisung von Waldrefugien in Naturschutz- und FFH-Gebieten nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde voraussetzt, kann das AuT-Konzept in der vorgelegten Form nicht umgesetzt werden.</p> <p>Zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts als Ökokontomaßnahme müsste ein daher ein neues Set stillzulegender Waldflächen vorgeschlagen und mit den Naturschutzbehörden abgestimmt werden. Eine Stilllegung von Waldbeständen, für die im geltenden Forsteinrichtungswerk für den Gemeindewald Steinmauern forstliche Maßnahmen festgelegt sind, bedarf außerdem der Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (höhere Forstbehörde).</p>
<p>Wie geht es weiter ?</p>	<p>Der Gemeinderat Au am Rhein sollte beraten und entscheiden, ob die Umsetzung des Alt- und Totholzkonzepts mit einem „neuen“ Set möglicher Waldrefugien weiterverfolgt werden soll.</p>
<p>Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link erhältlich: https://www.fva-bw.de/fileadmin/publikationen/sonstiges/aut_konzept_2017.pdf</p>	

Forstamt Rastatt
Information zum Förderprogramm
„Klimaangepasstes Waldmanagement“ (Stand 01.09.2023)

Worum geht es?	Neues Förderprogramm der Bundesregierung, das eine Förderung von bis zu 100 EUR pro Jahr und Hektar Waldfläche gewährt. Zweck der Zuwendung sind der Erhalt, die Entwicklung und die Bewirtschaftung von Wäldern mit hoher Biodiversität, die an den Klimawandel angepasst (klimaresilient) sind.																
Wie hoch ist die Zuwendung ?	<p>Bei Teilnahme am Förderprogramm kann der Waldbesitzer 20 Jahre lang Zuwendungen erhalten. Die Fördersumme ist in den ersten 10 Jahren erhöht und sinkt dann stark in den Förderjahren 11- 20, denn in der zweiten Dekade muss nur noch das Kriterium „5 % Stilllegungsfläche“ eingehalten werden.</p> <p>Ein Beispielsbetrieb mit 100 Hektar Waldfläche könnte bei Teilnahme an dem Förderprogramm folgende Fördermittel erhalten:</p> <table border="1" data-bbox="432 846 1426 1070"> <thead> <tr> <th>In den Jahren</th> <th>Euro / Jahr</th> <th>Insgesamt</th> <th>Erläuterung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 bis 10</td> <td>10.000</td> <td>100.000</td> <td>100 ha * 100 EUR * 10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>11 bis 20</td> <td>500</td> <td>5.000</td> <td>5 ha * 100 Euro * 10 Jahre</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td></td> <td>105.000</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	In den Jahren	Euro / Jahr	Insgesamt	Erläuterung	1 bis 10	10.000	100.000	100 ha * 100 EUR * 10 Jahre	11 bis 20	500	5.000	5 ha * 100 Euro * 10 Jahre	Summe		105.000	
In den Jahren	Euro / Jahr	Insgesamt	Erläuterung														
1 bis 10	10.000	100.000	100 ha * 100 EUR * 10 Jahre														
11 bis 20	500	5.000	5 ha * 100 Euro * 10 Jahre														
Summe		105.000															
Welche Fristen gelten für die Antragsstellung?	Die Beantragung kann jederzeit erfolgen. Die Gesamtfördersumme ist jedoch begrenzt (auf 200 Mio. EUR/J) mit einem Anteil von 13,52% für Baden-Württemberg. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel. Vorgelegte Anträge werden in der Reihenfolge des Antragsübergangs bearbeitet.																
Was muss die Kommune dafür tun?	Gegenstand der Zuwendung ist die nachgewiesene Einhaltung von zwölf übergesetzlichen und über derzeit bestehende Zertifizierungen hinausgehenden Kriterien für ein klimaangepasstes Waldmanagement, mit dem Ziel, Wälder mit ihrem wertvollen Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nachhaltig und naturnah zu bewirtschaften und an die Folgen des Klimawandels stärker anzupassen.																
Welche Fördervoraussetzungen gelten?	Der geförderte Forstbetrieb muss während des gesamten Förderzeitraums nach PEFC zertifiziert sein. Bei PEFC muss ein kostenpflichtiges Zusatzmodul für 3 EUR/J/ha gebucht werden. Im Rahmen dieses Zusatzmoduls erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Förderkriterien durch einen externen Auditor vor Ort. Die Fördermittel aus dem Programm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ sind seit 16.05.2023 beihilferechtlich freigestellt und können daher ohne beihilferechtliche Auflagen bewilligt werden.																
Welche Beschränkungen bedeuten die Umsetzung der 12 Kriterien bei	Viele der einzuhaltenden Kriterien können über die bereits praktizierte naturnahe Waldbewirtschaftung ohne Mehraufwand erfüllt werden. Allerdings gibt es einige Kriterien, die die bisherige Waldbehandlung verändern würden, zum Beispiel das Kriterium „Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen pro Hektar, die bis zur Zersetzung auf den																

<p>der Waldbewirtschaftung ?</p>	<p>Flächen verbleiben“ sowie das Kriterium „Stilllegung von 5 % der Waldfläche für einen Zeitraum von 20 Jahren“. Daraus ergeben sich u.a. erhöhte Totholzanteile im Wald mit erhöhten Verkehrssicherheitsaspekten, erhöhtem Gefährdungspotential für Waldarbeit und entsprechenden Nutzungseinschränkungen.</p> <p>Die Ausweisung, Markierung, Erfassung und Dokumentation der Habitatbäume und der Stilllegungsflächen führt in den ersten beiden Jahren nach der Antragstellung zu einem erheblichen Aufwand und zu Mehrkosten für den Waldbesitzer, z.B. bei Vergabe dieser Arbeiten an einen externen Dienstleister.</p> <p>Nach Ende des 10 Jahreszeitraums (bzw. des 20-Jahreszeitraums bei der stillgelegten Waldfläche) ist die Bindungsfrist abgelaufen und die Kommune ist an die Einhaltung der 12 Kriterien nicht länger gebunden.</p> <p>Eine vollumfängliche Abschätzung der Auswirkungen, vor allem von kassenwirksamen Mehraufwendungen und Mindereinnahmen ist nach derzeitigem Stand nicht möglich. Hierzu bestehen bei einigen der 12 Kriterien noch zu viele offene Fragen.</p> <p>Ein Teil davon kann letztlich erst mit dem Auditor vor Ort abgeschätzt werden, da die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR), die die Anträge entgegennimmt und bewilligt, keine Waldbauberatung vornimmt.</p> <p>Sicher ist jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stilllegung mit Nutzungsverzicht auf 5% der Waldfläche für 20 Jahre. Diese muss vor Ort gekennzeichnet werden. • Ausweisung von 5 Habitatbäumen pro Hektar in den ersten 2 Jahren (müssen 10 Jahre lang erhalten werden). • Verzicht auf Kahlschläge (Räumungen) über 0,3 ha Fläche. • Bei der Aufarbeitung von Schadholz (z.B. Sturm, Borkenkäfer) muss 10% des Schadholzanfalls auf der Fläche verbleiben. Dies bedeutet, dass dieses nicht für die Aufarbeitung durch Selbstwerber zur Verfügung steht (Reduktion des Brennholzaufkommens). • Bei kleinflächigen Störungen (bis 0,3 ha Schadfläche) muss die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen werden. • Mindestabstand von 30 m bzw. 40 m (bei verdichtungsempfindlichen Böden) bei der Neuanlage von Rückegassen. • Pflanzungen sind bei planmäßiger Verjüngung nur im Rahmen von Pflanzungen unter dem Schirm des Altbestandes möglich. Diese müssen spätestens 5 Jahre vor Nutzung des Altbestandes eingebracht werden. Dies macht vor allem bei der Verjüngung von Pappelaltbeständen Probleme und bei der
--------------------------------------	---

	<p>Einbringung von lichtliebenden Baumarten (Eichenarten, Nussbaum, Lärche), die für guten Wuchs viel Licht benötigen. Dies kann 10 Jahre lang zur Reduktion der Nutzungsmöglichkeiten führen.</p>
<p>Was passiert beim Entzug des PEFC- oder FSC-Zertifikats, bei Flächenveränderungen oder wenn die Kriterien nicht eingehalten werden ?</p>	<p>Beim Entzug des Zertifikats muss die komplette Fördersumme inkl. Zinsen zurückgezahlt werden.</p> <p>Bei Flächenzugängen nach Bewilligung ändert sich die Fördersumme nicht. Bei Flächenabgängen (z.B. Verkauf, Waldumwandlungen) muss die Fördersumme, die auf die abgehende Fläche entfällt, anteilig zurückgezahlt werden. Achtung: Bei der stillgelegten Waldfläche darf kein Flächenabgang erfolgen. In diesem Fall muss die komplette Förderung zurückgezahlt werden.</p> <p>Wenn sich im Zuge der von externen Auditoren durchgeführten Audits herausstellt, dass eines oder mehrere der in der Förderrichtlinie aufgeführten Kriterien nicht eingehalten werden, sind die gesamten bisher erhaltenen Fördermittel incl. Zinsen ebenfalls zurückzuzahlen.</p>
<p>Abwägung von Risiken und Chancen</p>	<p>Das Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement“ hat den Vorteil, dass die Antragstellung (online) vergleichsweise unkompliziert abläuft und dass die Fördermittel rasch (i.d.R. innerhalb weniger Wochen) ausbezahlt werden.</p> <p>Von Nachteil und mit einem Risiko verbunden ist der Umstand, dass sich der Waldbesitzer pauschal verpflichtet, bei der künftigen Bewirtschaftung seines Waldes 12 Kriterien einzuhalten, deren genaue Auslegung nach wie vor noch nicht exakt feststeht.</p> <p>Beispiele für noch offene Fragen, die relevant für den Mehraufwand durch das Förderprogramm sind:</p> <p>In welchem Umfang müssen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in den Waldbeständen getroffen werden? Es gibt zwar eine Aufzählung von möglichen Maßnahmen aber keine Angabe, welche davon in welchem Umfang konkret erforderlich sind.</p> <p>Wie wird das Kriterium „Vorrang der Naturverjüngung“ vor Ort bewertet, wenn sich z.B. auf Grund von standörtlichen Gegebenheiten oder hohen Wildbeständen keine natürliche Verjüngung einstellt und deshalb gepflanzt werden muss?</p> <p>In Kommunalwäldern mit hoher Verbissbelastung auf Grund zu hoher Rehwildbestände ist auch das Risiko des PEFC-Zertifikatentzugs zu bedenken. Bei hohen Wildbeständen und hoher Verbissbelastung muss sich der Waldbesitzer aktiv und erkennbar darum bemühen, Verbesserungen zu erzielen.</p> <p>Auf Grund des Windhundprinzips muss abgewogen werden:</p>

Abwarten bis die Anforderungen, die aus allen 12 Kriterien resultieren, klarer sind (z.B. an Hand von Kommunalwaldbetrieben, die die Förderung erhalten haben und erste Audits hinter sich haben) mit dem Risiko, dass der Fördertopf bis dahin leer ist.

Oder eine Teilnahme am Förderprogramm durch Antragstellung sichern unter Inkaufnahme, dass die Förderung zurückgezahlt wird, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass die 12 Kriterien der Gemeinde zu hohe Lasten aufbürden.

Für die oben genannte Abwägung kann das Forstamt keine Empfehlung abgeben. Im Rahmen von Gesprächen mit jeder Kommune werden auf Besonderheiten hingewiesen (z.B. hoher Anteil an Pappelaltbeständen).

Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://www.klimaanpassung-wald.de/service/dokumente>

Link zur Antragstellung:

<https://www.klimaanpassung-wald.de/online-antrag>

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	09.10.2023	X		Brennholz - Preisfestlegung
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Mit geplanten 550 fm (ca. 770 Ster) Hartlaub-Brennholz (Industrieholz und Selbstwerberholz für die Versteigerung) steht im laufenden Jahr eine gut durchschnittliche Menge zur Verfügung. Weichlaubholz ist darüber hinaus in noch größerer Menge verfügbar. Die Bestellmöglichkeiten überwiegend per Email direkt beim Förster, die Zuteilung und evtl. prozentuale Kürzung des Industrieholzes in Eigenregie des Försters, die Zuteilung des Schlagraum-Weichholzes sowie die Versteigerung des Hartlaub-Brennholzes an die Selbstwerber möchten wir gerne wie in den ganzen Jahren zuvor beibehalten. Wir gehen von einer etwas sinkenden Nachfrage aus, jedoch noch etwas erhöht gegenüber den Normaljahren.

Beim Hartlaub-Industrieholz haben wir letztes Jahr von 55,- auf 65,- € / fm erhöht (nachdem wir etwa 10 Jahre lang fast dieselben Preise hatten). Die Empfehlung des Forstamtes lautete 65,- € / fm für Hartlaubholz gemischt und 75,- € / fm für Buche / Eiche (ca. 10% höherer Brennwert). Die diesjährige Empfehlung des Forstamtes lautet 80,- € / fm, einheitlich über alles Hartholz.

Beim Hartlaub-Weichholz haben wir letztes Jahr von 35,- € auf 40,- € / fm erhöht. Das Forstamt schlägt für dieses Jahr 45,- € / fm vor. In der letzten Saison haben wir folgende Brennholzmengen an die einheimische Bevölkerung geliefert: 429 Ster Industrie-Hartholz (bestellt 605 Ster), 127 Ster Industrie-Weichholz (bestellt 113 Ster), 565 Ster Schlagraum weich (wie bestellt) und 228 Ster auf der Versteigerung (ganz überwiegend Hartholz).

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen Industrieholz hart für 70,- € / fm und Industrieholz weich für 45,- € / fm zu veräußern.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	09.10.2023	X		Stand Forstwirtschaftsjahr 2023
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Die Arbeiten im Wald laufen planmäßig. Der Wegfall eines Waldarbeiters wird mit einem Holzeinschlagsunternehmer kompensiert. Aufgrund der sich eintrübenden Aussichten der Laubholz-Sägewerke stehen Preise und v. a. Mengen auch bei der Pappel unter Druck. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Momentan gehen wir noch von einem knappen Erreichen der Holzeinnahmen aus. Wie immer hängt alles auch davon ab, ob Holzrechnungen noch kurz vor Weihnachten bezahlt werden oder erst im neuen Jahr.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	09.10.2023	X		Plan Forstwirtschaftsjahr 2024
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Im Verwaltungshaushalt 2024 ist ein kassenwirksames Ergebnis von -47.515,00 Euro ausgewiesen. Sowohl im Einnahmenbereich als auch bei den Ausgaben bewegen sich alle Zahlen etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Wir sind in der Waldbewirtschaftung auf Stand. Die kalkulierten Holzeinnahmen von 128.450,00 Euro sind nach den neuesten Meldungen der Sägewerke als sehr ambitioniert einzuschätzen. Der Einschlag von 2.260 fm im Herbst 2024 ist deutlich unterdurchschnittlich; dies liegt v. a. daran, dass wir im nördlichen Drittel arbeiten und dieses ist grundsätzlich schwächer bestockt und hat somit etwas geringere Erntemöglichkeiten. Das bedeutet dann etwas geringere Lohnaufwendungen bei der Holzernte als sonst und v. a. geringere Holzeinnahmen 2025.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
216	Rastatt	17	Gemeinde Au am Rhein	1 / 2024	12 / 2024

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
450	3.800		2.260

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	128.450		36.500	30.030	61.920
B	Kulturen			2.100	33.975	-36.075
D	Bestandespflege			400	5.775	-6.175
E	Erschließung			9.800	5.390	-15.190
F	Verwaltungsjagd und Fischerei	27.000				27.000
G	Regiemaschinen			2.500	770	-3.270
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen	45.000	20.500	16.600	52.360	-3.460
J	Schutzfunktionen	16.300			1.925	14.375
K	Erholungsvorsorge			2.000	2.310	-4.310
L1	Betriebssteuern und Beiträge			7.900		-7.900
L2	Liegenschaften	13.600		1.500	3.080	9.020
M	Sonst. Personalkosten			1.000	4.620	-5.620
N	Verwaltungskosten	47.100		122.900	40.000	-115.800
P1	Lohn Waldarbeiter			227.065	-219.065	-8.000
T	Leistungen für Dritte und andere Betriebsteile	105.000			99.330	5.670
Z2	Dienstleistungen im PW	300				300
Z70	Forschung, Versuchswesen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung Gemeinkosten					
Kassenwirksame Beträge		382.750		430.265		-47.515
Verrechnungen			20.500		60.500	-40.000
Ergebnis		403.250		490.765		-87.515

Aufgestellt:

Anerkannt:

Forstamt, Bezirksleitung Rastatt

Gemeinde Au am Rhein

Ort, Datum Rastatt, 20.09.2023	Ort, Datum
Unterschrift (Nissen, FDir.)	Unterschrift

ZB 2		BEIBLATT				Plan			
Forstamt:		Rastatt	Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt		Beiblatt	FWJ	
Waldbesitzer:		017 Gde.Au am Rhein	15	216	Bezeichnung	Schlüssel	Nr.	2024	
Ifd. Nr.	Buch.-schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen			Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten		
					Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)
a		b			c	d	e	f	g
		<u>Einnahmen Verwaltungshaushalt</u>							
		13 Einnahmen aus Verkauf							
		Holz aus nachhaltiger Nutzung			2.260	Efm	56,8	€	128.450
		Verkauf von Forstpflanzen						€	45.000
		Sammelerlaubnis Bärlauch						€	0
		14 Mieten und Pachten							
		Jagdpacht (Gemeindewaldanteil)						€	8.500
		Fischereipacht						€	18.500
		Sonst. Pachteinnahmen (Kiespacht)						€	13.600
		15 Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen							
		Verkauf von Ökopunkten (jährliche Auflösung)						€	16.300
		16 Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand							
		Leistungen für andere Betriebsteile						€	100.000
		Rückersatz Beförsterung Gde.Steinmauern und Mothern						€	41.500
		Gemeindeinterner Rückersatz RL-Kosten in Dorf und Feld						€	5.000
		Mehrbelastungsausgleich Land						€	5.600
		Förderung Land für PW-Betreuung						€	300
		Sa. Haushaltswirksame Einnahmen							
								€	382.750

Anlage 2 zu KW 31 - laufender Betrieb

Forstamt:	Rastatt	Revier	Bezeichnung	Schlüssel	FWJ
Wald- besitzer:	017 Gde.Au am Rhein	15	Forstwirtschaftl. Unternehmen	855	2024

Ausgaben Verwaltungshaushalt

HHSt.	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Wert
.400	Personalausgaben	334.765 €
	1. Löhne f. Waldarbeiter, ABM-Kräfte, Aus- hilfskräfte (Schüler) incl. Gemeinkosten	219.065 €
	2. Anerkannter Aufwand (Motorsägen- und Schlepperentschädigung)	- €
	3. Gehälter und Pensionslasten	115.700 €
		<u>334.765 €</u>
	Sachausgaben	
.500	Unterhalt, Reparaturen an Waldarbeiterwagen und -hütten (P10, L21)	- €
.511	Unterhaltung Waldwege (E)	9.800 €
.512	Unterhaltung der Erholungseinrichtungen und Landschaftspflege	2.000 €
	Erholung (K11)	2.000 €
	Landschaftspflege (J11, J20))	- €
	Sonstige BuA K, Z	- €
	Weitere Sachk.	<u>2.000 €</u>
.521	Geräte, Ausstattungsgegenstände, Unterhalt, Reparatur, Betrieb	- €
	1. betriebliche Arbeitsmittel (P10)	- €
	2. Motorsägen Unterhaltung (Teil von G10)	- €
	3. Motorsägen Betriebsstoffe (Teil von G10)	- €
		<u>- €</u>
.551	Unterhaltung von Fahrzeugen (T.v. G10); Kombi, Schlepper	- €
.552	Betriebsstoffe (Teil von G10)	- €
.553	Sonstiger Maschinenaufwand (BuA G)	2.500 €
.561	Sonstige Waldarbeiterbez. Aufwand (BuA P10)	8.000 €
.627	Holzernte (BuA A)	36.500 €
.628	Kulturen (BuA B)	2.100 €
.629	Waldschutz (BuA C)	- €
.630	Jungbestandspflege (BuA D)	400 €

Anlage 2 zu KW 31 - laufender Betrieb

Forstamt:	Rastatt	Revier	Bezeichnung	Schlüssel	FWJ
Wald- besitzer:	017 Gde.Au am Rhein	15	Forstwirtschaftl. Unternehmen	855	2024

Ausgaben Verwaltungshaushalt

HHSt.	Einzelauflistungen und Erläuterungen	Wert
.631	Nebenbetriebe (BuA H)	16.600 €
.632	Sonstiger Betriebsaufwand (BuA L, M, T)	2.500 €
.640	Steuern, Schadensfälle, Versicherungen, u.a..	7.900 €
	1. Betriebssteuer (Grundsteuer L11)	1.200 €
	2. Berufsgenossenschaft (T.v. L12)	4.000 €
	3. Waldbrandversicherung u.a. (T.v. L12)	500 €
	4. Übriger Betriebsaufwand (L11, L12)	2.200 €
		7.900 €
.650	Geschäftsaufwand (Bürobedarf, u.a., N30)	1.000 €
.668	Vermischte Ausgaben	
.671	Erstattungen an den Landkreis (N25)	6.000 €
	1. Forstverwaltungskostenbeitrag	- €
	2. Wirtschaftsverwaltung (Holzverkauf u.a.)	6.000 €
		6.000 €
.679	Sonstige Verwaltungskosten (N40, N90)	200 €
	Summe Sachkosten	95.500 €
	Gesamtsumme haushaltswirksamer Ausgaben	430.265 €

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
216	Rastatt	17	Gemeinde Au am Rhein	1 / 2024	12 / 2024

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
450	3.800		2.260

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte					
B	Kulturen			7.700	4.000	-7.700
D	Bestandespflege					
E	Erschließung					
F	Jagd und Fischerei					
G	Regiemaschinen					
H	Nebenbetriebe und Nebennutzungen					
J	Schutzfunktionen					
K	Erholungsvorsorge					
L1	Betriebssteuern und Beiträge					
L2	Liegenschaften					
M	Sonstige Personalkosten					
N	Verwaltungskosten					
P1	Lohn Waldarbeiter					
T	Leistungen für Dritte und andere Betriebsteile					
Z1	Dienstleistungen im Körperschaftswald					
Z70	Forschung, Versuchswesen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt innere Verrechnung					
	Gemeinkosten					
Kassenwirksame Beträge				7.700		-7.700
Verrechnungen					4.000	-4.000
Ergebnis				11.700		-11.700

Aufgestellt:

Anerkannt:

Forstamt, Bezirksleitung Rastatt

Gemeinde Au am Rhein

Ort, Datum Rastatt, 20.09.2023	Ort, Datum
Unterschrift (Nissen, FDir.)	Unterschrift

ZB 2		BEIBLATT			Planung Investitionen		
Forstamt: Kreisforstamt Rastatt		Revier	EDV-Nr.:	Buchungsabschnitt bzw. Objekt		Beiblatt	FWJ
Waldbesitzer: 017 Gemeinde Au am Rhein		15	216	Bezeichnung	Schlüssel	Nr.	2021
Ifd. Nr.	Buch.-schlüssel	Einzelaufstellungen und Erläuterungen	Bezugseinheiten		Abrechnungseinheiten		
			Anzahl	Bezeichn.	Anzahl je Bezugseinheit	Bezeichnung	Anzahl insg. (c x e)
a	b	c	d	e	f	g	
		<u>Ausgaben Vermögenshaushalt</u>					
	97	Aufforstungen					
		Erstaufforstung DJK (reine Sachkosten)				€	7.700
		Sa. Haushaltswirksame Ausgaben				€	7.700

Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5	09.10.2023	x		Sonstige Informationen, Anfragen
Az. 022.31				

Sachverhalt:

Da sich etliche Gemeinden dazu entschließen, die Förderung „Klimaangepasstes Waldmanagement“ in Anspruch zu nehmen, ist damit zu rechnen, dass die Absatzmöglichkeiten von Pappelpflanzen (unser Haupterzeugnis und unsere Haupteinnahmequelle in der Pflanzschule) zurückgehen. Der Umfang ist derzeit noch nicht richtig abschätzbar.

Beschlussvorschlag:

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltung
	Kenntnisnahme